

Satzung des Verein GemeinsamZeit Rethmar e.V.

I Allgemeine Bestimmungen:

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Sprachform und Schriftform:

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen GemeinsamZeit Rethmar den Zusatz e.V..
2. Der Verein GemeinsamZeit Rethmar e.V. wird nachfolgend GZR genannt.
3. Der Verein GemeinsamZeit Rethmar e.V. hat seinen Sitz in der Stadt Sehnde.
4. Der GZR ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. In der Satzung wird grundsätzlich die männliche Form benutzt und gilt für alle Geschlechter (m,w,d) gleichermaßen.
7. Einer nach der Satzung geforderten (einfachen) schriftlichen Übermittlung von Informationen steht die Übermittlung durch elektronische Medien gleich.

§2. Zweck des Vereins

1. Der GZR mit Sitz in Rethmar verfolgt - ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Dorfgemeinschaft, der örtlichen Vereine, des Brauchtums und der Tradition.
3. Der Zweck soll durch die Organisation und Ausrichtung lokaler Veranstaltungen in Rethmar erreicht werden. Durch die Organisation der Märkte/Feste werden Kunsthandwerk, Brauchtum und Kultur gefördert. Es werden auf den Märkten/Festen regionale Produkte und handwerkliche Objekte angeboten und den Besuchern nähergebracht. Brauchtum und Kultur werden durch volkstümliche Musik und Gesang unterstützt.
4. Sinn und Zweck ist und bleibt den weiteren Fortbestand der lokalen Veranstaltungen zu sichern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Mit den Veranstaltungen werden nur gemeinnützige Zwecke verfolgt.
2. Der GZR ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des GZR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine satzungsfremden Zuwendungen aus Mitteln des GZR.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerlichen Grundsätze (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG) gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch den Vorstand festgelegt; ihre Höhe darf die gesetzliche steuerfreie Maximalhöhe nach der vorstehenden Vorschrift nicht überschreiten.

II Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, solange sie keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgen und die dem §2 ausgewiesenen Satzungszweck dienen und erfüllen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, sofern gegen die Pflichten der Mitglieder verstoßen wird, wie z.B. Verletzung der politischen Neutralität, diskriminierendes Verhalten, Säumnis des Mitgliedbeitrages u.s.w.

§6 Austritt

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss 3 Monate vor Jahresende in schriftlicher Form erfolgen.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der GZR erwirkt, in Anspruch zu nehmen.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des GZR sind verpflichtet,
 - a die Ziele des GZR zu fördern
 - b die Grundsätze und Beschlüsse der Organe des GZR zu befolgen und
 - c in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Pflichten zu handeln.
2. Die Mitglieder einen jährlichen Mindestbeitrag von 24€.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Zahlungsmodus und Fälligkeit wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

IV Organe des Vereins

§9 Organe des Vereins:

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a die Mitgliederversammlung
 - b der Vorstand

§10 Wahlen und Abstimmungen

1. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins
2. Wiederwahl ist zulässig
3. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit
4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Sie werden auch bei der Ermittlung der Quote nicht mitgerechnet.
5. Geheime Wahl bzw. Abstimmung ist notwendig, sobald ein Mitglied diese beantragt.
6. Funktionsträger üben ihr Amt bis zur Neuwahl ihrer Funktion weiter aus.

§11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Dabei ist die Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten.
3. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
4. Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann jedoch in Situationen, in denen keine Präsenzveranstaltung möglich ist, digital stattfinden.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine in §11.2 genannte Person kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mind. 1/3 der Mitglieder die Einberufung in der gleichen Sache schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragen.
2. Tagesordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben. Die Frist ist wie in §11.2.

§13 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung entscheidet als höchstes Gremium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des GZR, sofern die nicht satzungsgemäß an andere Organe übertragen sind.
2. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der 2 Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Änderung von Höhe, Zahlungsmodus und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anträge von Mitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins

§15 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
 - b) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - c) Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Anträge der Mitglieder
 - g) Verschiedenes
2. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
 - b) Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) Verschiedenes

§16 Anträge

1. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§17 Änderungen und Neufassungen der Satzung

1. Änderungen oder Neufassungen der Satzung sind bei jeder Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich, sofern diese auf der Tagesordnung stehen.

§18 Öffentlichkeit der Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlung

1. Die Versammlungen sind öffentlich.

§19 Protokoll der Versammlung

1. Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen, die alle Wahlergebnisse sowie alle gefassten Beschlüsse enthalten müssen.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter (§11.2) und Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Mitgliedern ist das Protokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung auszuhändigen.

§20 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzende
 - b) stellv. Vorsitzende
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle die in Absatz 1 unter den Buchstaben a-d aufgeführten Mitglieder des Vorstandes, von denen 2, nämlich der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart oder der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bestellen.
6. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende berufen die Vorstandssitzungen ein, sooft die Lage es erfordert oder es von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung schreiben, in der er seine Geschäftsgebaren regelt.
8. Ein Beschluss kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren oder in einer Videokonferenz gefasst werden.

V Schlussbestimmungen

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss bedarf der dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts in Rethmar zu. Das Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit dem Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§22 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

§23 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung in der vorliegenden Form hat die Mitgliederversammlung in seiner Sitzung am 21.08.2023 in Rethmar beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ältere Satzungen sind unwirksam.